



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Ich wurde bereits mehrfach gefragt, ob man bei einem Abänderungsantrag nach § 51 Abs. 3 VersAusglG (die Betriebsrente wurde mit der Barwert-Verordnung in ein volldynamisches Anrecht umgerechnet und bis zum höchstmöglichen Super-Splitting-Betrag – 49,00 € - sowie mittels Beitragsentrichtung gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG a.F. in Höhe von 29,13 € „anscheinend“ in vollem Umfang ausgeglichen) erkennen bzw. ermitteln kann, **wie hoch der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG ist und wie der Ausgleich vorgenommen wird (interne oder externe Realteilung).**

Man kann ohne Kenntnis der (Betriebs-)Rentenhöhe bzw. der Satzung/Versorgungsordnung/Teilungsregelung nicht sagen, ob der Ausgleich intern oder extern erfolgt bzw. ob der Ausgleich auf Rentenbasis oder auf Kapitalwertbasis vom Versorgungsträger vorgenommen wird. Wenn der Ausgleich auf Kapitalwertbasis (überwiegende Ausgleichsform) vorgenommen wird, ist auch VORAB nicht bekannt, mit welchem Rechnungszins der Versorgungsträger den Kapitalwert errechnet und ob ein Rententrend (Dynamik in der Leistungsphase) berücksichtigt wird.

Es ist demnach nicht möglich, vor Kenntnis der neuen Versorgungsauskunft und der Satzung/Versorgungsregelung/Teilungsordnung die Höhe des NEUEN Versorgungsausgleiches zu ermitteln.

Daher kann VORAB NUR geprüft bzw. ermittelt werden, ob die Voraussetzung für eine Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG erfüllt ist.

2. Vor kurzem habe ich „erfahren“, dass ein m.E. sehr erfahrener und bei vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bekannter Rechtsanwalt auf einen Antrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG der antragstellenden Rechtsanwältin folgendes erwidert hat:

Der Antrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG sei rechtswidrig, da die von der Rechtsanwältin vertretene Antragstellerin „nicht zu dem in § 226 Abs. 1 FamFG aufgeführten Personenkreis“ gehöre. Die frühere Ehefrau sei **KEIN EHEGATTE**, keine Hinterbliebene und kein Versorgungsträger. Daher gehöre die „frühere Ehefrau“ nicht zu den antragsberechtigten Personen.

Hinweis: Dieser Rechtsanwalt ist offensichtlich der Auffassung, dass unter Ehegatte gemäß § 226 Abs. 1 FamFG NICHT der frühere Ehegatte zählt. Ja wenn dies richtig wäre, könnte KEINER der früheren Ehegatten einen Abänderungsantrag stellen.

Wenn man „Ehegatte“ wörtlich nimmt, könnte ein Ehegatte NIEMALS einen Antrag auf Abänderung stellen, da der EHEGATTE nicht geschieden ist/wurde.

Daher ist es mir nicht verständlich, wie dieser Rechtsanwalt zu so einer Aussage kommen kann.

Eine weitere Aussage dieses Rechtsanwaltes lautet: Im Antrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG müsse bereits begründet werden, dass die Wesentlichkeitsgrenze gemäß § 225 Abs. 3 FamFG überschritten sei. Diese Aussage ist **FALSCH**, da erst nach Vorlage der neuen Auskünfte geprüft werden kann, ob die Wesentlichkeitsgrenze überschritten wird. Im Antrag muss lediglich begründet werden, **WARUM sich Wertveränderungen ergeben haben** (z.B. weil sich bei der Beamtenversorgung der Versorgungsprozentsatz vermindert hat, weil die Sonderzahlung

vermindert wurde, weil die Ruhensberechnung aufgrund des BGH-Beschlusses vom 19.1.2000, FamRZ 2000,746, „anders“ vorgenommen wird, weil die Pension „vorzeitig“ gewährt wurde, weil Studienzeiten nicht mehr in der bisherigen Höhe als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, weil z.B. Kindererziehungszeiten erstmals anzurechnen sind oder HEUTE besser bewertet werden als im Erstverfahren u.v.m.).

3. Hinweis zur externen Realteilung:

Bei der externen Realteilung muss sich die ausgleichsberechtigte Person entscheiden, an welchen Zielversorgungsträger der Kapitalbetrag überwiesen wird. Sie können selbst berechnen, wie hoch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Einzahlung von 50.000 € ist und Sie können über - www.Versorgungsausgleichskasse.de – selbst ermitteln, wie hoch die Rente **AB DEM 65. Lebensjahr** Ihrer Mandantin sein wird (garantierte Rente). Bei der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um die – **heutige** – Rente bzw. die Rente am Ende der Ehezeit.

Auch wenn die Rente bei der Versorgungsausgleichskasse **ZUNÄCHST** etwas höher ist als aus der gesetzlichen Rentenversicherung muss man wissen, dass sie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Regelfall bis zum Rentenbeginn erhöht (Dynamik zum 1.7. eines (jeden) Jahres) und dass Ihre Mandantin zu dieser Rente noch einen Beitrags“zuschuss“ zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von der Deutschen Rentenversicherung erhält.

Dagegen muss Ihre Mandantin von der Rente aus der Versorgungsausgleichskasse den VOLLEN Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten, sofern sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist.

Daher empfehle ich, nicht **NUR** auf die Rentenhöhe zu achten sondern auch auf diese beiden Sachverhalte.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*